

Leonhardstraße zum Radfahren freigeben

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01218
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 – Au-Haidhausen
am 04.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11980

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01218

Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen vom 28.02.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen hat am 04.05.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01218 beschlossen. Darin wird gefordert, die Leonhardstraße zum Radfahren freizugeben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Leonhardstraße handelt es sich um keine klassische Straße, sondern um einen sog. beschränkt öffentlichen Weg, der im Bestand straßenrechtlich nur für die Benutzung für Fußgänger vorgesehen ist.

Erst in jüngster Vergangenheit, nämlich mit Antrag Nr. 20-26 / B 04337 vom 28.07.2022, forderte der Bezirksausschuss das Mobilitätsreferat auf, Maßnahmen gegen den derzeit verbotswidrig in der Leonhardstraße stattfindenden Radverkehr zu treffen. Das Referat begegnete dem Antrag u.a. mit der Aufstellung von Verkehrszeichen 239 StVO "Sonderweg Fußgänger".

Nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) sollen Gehwege dem Fußgängerverkehr ein ungestörtes Fortkommen und einen der Umfeldnutzung entsprechenden Aufenthalt ermöglichen. Radverkehr im Gehwegbereich kann Fußgänger verunsichern oder gefährden. Bei stärkerem Radverkehr kann der Fußgängerverkehr in

die Randbereiche der Gehwege gedrängt werden, so dass ihm nur noch Restflächen zur Verfügung stehen. Auch den Ansprüchen des Radverkehrs wird mit der gemeinsamen Führung oft nur unzureichend Rechnung getragen. Der Einsatz der gemeinsamen Führung mit dem Fußgängerverkehr ist daher nur dort vertretbar, wo die Netz- und Aufenthaltsfunktion beider Verkehre gering ist. Bei einer Häufung schutzwürdiger Personen sollte kein Radverkehr zugelassen werden.

Weiterhin ist bei einer dichten Folge von unmittelbar an Gehwege mit Mindestbreiten angrenzende Hauseingänge als Ausschlusskriterium anzusehen. In der Leonhardstraße befindet sich ein Durchstich über Privatgrund und mehrerer Hauseingänge, die jeweils schwer einsehbar sind.

Würde die Leonhardstraße für den Radverkehr freigegeben werden, blieben Radfahrer*innen lediglich Gast auf dem Gehweg. Ausnahmslos gälte für Radfahrer*innen Schrittgeschwindigkeit. Dieser Umstand ist jedoch nicht jedem Radfahrenden bekannt und die Schrittgeschwindigkeit wird oft missachtet, was häufig zu Konflikten führt.

Insbesondere aus Verkehrssicherheitsgründen wird durch die Freigabe des Radverkehrs eine Entwicklung erwartet, die sich nachhaltig negativ auf den örtlichen Schulweg auswirken würde (in der Leonhardstraße befindet sich jeweils ein Eingang zur Grundschule und zum Gymnasium). Überdies befindet sich an der Einmündung zur Wolfgangstraße ein Alten- und Servicezentrum, weswegen davon ausgegangen wird, dass die Leonhardstraße von etlichen mobilitätseingeschränkten Personen genutzt wird und die Freigabe des Radverkehrs die Benutzung des Gehwegs ungebührlich erschwert.

Eine Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr wird - unabhängig von der derzeit entgegenstehenden Widmung - durch das Mobilitätsreferat aus Verkehrssicherheitsgründen zum Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen nicht befürwortet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01218 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes - Au-Haidhausen am 04.05.2023 wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Freigabe der Leonhardstraße für den Radverkehr würde die Verkehrssicherheit für die schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen – dem Fußverkehr, insbesondere auch Kinder und mobilitätseingeschränkter Personen – verschlechtern, weshalb dies vom Mobilitätsreferat nicht befürwortet wird.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01218 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes - Au-Haidhausen am 04.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Über MOR-GL5

Zurück an Mobilitätsreferat – GB 2.211

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5